



# ANHANG 5

## Durchführungsbestimmung Pestizidanalyse

Seite 1 von 1

PRO-NATURE

www.pro-nature.org • Durlacher Str. 50 • 76229 Karlsruhe • Deutschland

Werden im Zuge des Zertifizierungsprozesses mehrere Produkte eines Herstellers einer Pestizidanalyse unterworfen, so kann diese Analyse aus einer Poolprobe erfolgen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Formulierungen sind vergleichbar und die Proben sind analytisch mischbar, das bedeutet, sie gehören derselben Produktgruppe an. Diese Produktgruppen sind beispielsweise (nicht abschließende Aufzählung):
  - Emulsion
  - wasserfreie Produkte
  - wässrige Lösung, emulgatorfreiDie endgültige Entscheidung über der Machbarkeit der Poolbestimmung obliegt dem ausführenden Labor.
- Es werden maximal 3 Produkte gepoolt.

Die Verwendung des Claims „Pestizide nicht nachweisbar“ ist nur möglich, wenn jedes Produkt einzeln analysiert wird.

Die Entscheidung, ob die Produkte gepoolt oder einzeln analysiert werden, liegt beim Kunden.

Wird die Möglichkeit der Poolprobe in Anspruch genommen, so gilt es folgendes zu beachten:

- Werden bei einer Poolprobe Pestizide nachgewiesen, so muss, unabhängig davon, ob der analysierte Wert über- oder unterhalb des zulässigen Maximalgehalts von 0,01 mg/kg<sup>1</sup> liegt, jedes Produkt einzeln nachanalysiert werden.

Im Fall von einer Zertifizierung als „Biokosmetik“ ist keine Pooluntersuchung möglich.

<sup>1</sup> Dieser Wert entstammt der **Rückstandshöchstmengenverordnung** (Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln (Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV) und gilt für Wirkstoffe, für die keine Grenzwerte festgelegt sind.

Version 01.0	Anhang 5 zu Kriterien V 042026	PN-KT801-A5
--------------	-----------------------------------	-------------